
Verpflichtungserklärung OeHT-Haftung

Diese Verpflichtungserklärung ist Bestandteil Ihres Förderungsantrags bei der OeHT.

Der Förderungswerber verpflichtet sich,

- a. der OeHT sämtliche richtliniengemäß vorgesehenen Kosten und Gebühren unverzüglich zu ersetzen bzw. zu bezahlen, und zwar
- gemäß Punkt 12 der RICHTLINIE des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft (Haftungs-Richtlinie) vom 30.03.2023 in der Fassung vom 10.12.2024.

Dies gilt auch bei

- negativer Entscheidung über den Antrag,
 - Nicht-Inanspruchnahme der bewilligten Haftung bzw. Nicht-Aannahme des entsprechenden Haftungsangebotes durch den Förderungswerber.
- b. bei der Durchführung und dem Betrieb des Projekts das anwendbare Unionsrecht und die einschlägigen österreichischen Gesetze einzuhalten,
- c. sämtlichen in der Richtlinie genannten Informations-, Auskunfts- und Meldepflichten nachzukommen und der OeHT, den Organen und Beauftragten des Bundes sowie der EU Einsicht in seine Bücher zu gewähren,
- d. gemäß Richtlinie zur Kooperation im Falle einer Prüfung durch die OeHT, den Organen und Beauftragten des Bundes sowie der EU; dies insbesondere im Falle einer Buch- bzw. Betriebsprüfung,
- e. die OeHT darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern straf- bzw. finanzstrafrechtliche Ermittlungen gegen ihn, seine wirtschaftlichen Eigentümer oder gesetzlichen Vertreter geführt bzw. eingeleitet werden,
- f. bis spätestens 6 Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist, bei Prüfungspflicht, der von Ihrem Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschluss, sonst der von Ihrem Steuerberater bestätigte Jahresabschluss bzw. Ihre Einnahmen-Ausgaben-Rechnung als PDF-Dokument, sowie die zum Jahresabschluss gehörende, finale Saldenliste als Textfile zu übermitteln. Für Ihre Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist zusätzlich ein Vermögensstatus als PDF-Dokument vorzulegen. Darüber hinaus ist das Formular „Fragebogen zur jährlichen Bilanzauswertung, unter www.oehrt.at/downloadcenter abrufbar, vollständig ausgefüllt einzureichen.

Die Republik Österreich und ihre Organe, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, sowie die OeHT schließen jegliche verschuldensabhängige oder verschuldensunabhängige Haftung, einschließlich der Sachverständigenhaftung gemäß § 1299 und § 1300 ABGB für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen – insbesondere für wirtschaftliche und rechtliche Empfehlungen – aus, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Der Förderungswerber bestätigt

- die Kenntnisnahme der in lit a genannten Richtlinie,
- dass für das gegenständliche Investitionsvorhaben keine Wohnbauförderungsmittel beantragt wurden bzw. werden,
- ausdrücklich seine Unternehmereigenschaft im Sinne des § 1 KSchG,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben im Rahmen des Antrags samt aller dazu gehörigen Beilagen und verpflichtet sich, Abweichungen bzw. Änderungen unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich bekannt zu geben und auch seinen sonstigen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
- kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der AGVO zu sein.

Ort, Datum

(Firmenmäßige) Fertigung des Förderungswerbers